



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 (1) BauGB)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Dauerkleingartenanlage

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

II. Bestandsangaben vom September 2000

Bauliche Anlagen

Wohngebäude

Nebengebäude

Grenzen

Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Eigentumsgrenze
 Topographische Umrisslinie

Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) sowie 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 86 Landesbauordnung (BauO NRW)

1. Maßnahmen zum Schutz, von Boden, Landschaft und Natur / Erhaltung von Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 b BauGB)

Die Stellplätze, Wegeparzellen u.ä. sind mit wassergebundener Decke anzulegen.

Die bestehenden Baumreihen (BF 32) und Obstgehölze (BF 52) sind im Umfang der ökologischen Bestandsaufnahme zu erhalten. Die Karte "Realnutzung/Biototypen" ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Die Größe und Form der Lauben sind den vorhandenen Laubenkörpern anzupassen.

Hinweise:

Die Auswertung von Luftbildern lässt Kampfmittelvorkommen aus Kriegseinwirkungen vermuten; vor Baumaßnahmen ist eine punktuelle Überprüfung vorzunehmen.



STADT BOTTROP

Bebauungsplan Nr. 7.10/7 Dauerkleingartenanlage Johannestal

Maßstab: 1 : 1.000

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Grundriss
- Karte über die Realnutzung/Biototypen

Anlage:

- Begründung

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16. 01. 1998 (BGBl. I S. 137)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung (BauONW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden als richtig bescheinigt.

Bottrop, den 12.04.2001

Der Oberbürgermeister
I.A.

Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 22.06.1999 beschlossen, für den Bereich der Dauerkleingartenanlage Johannestal einen Bebauungsplan aufzustellen.

Bottrop, den 17.04.2001

Der Oberbürgermeister
I.A.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Baulandplanung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien fand im Rahmen einer 14-tägigen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 13.09.1999 bis zum 27.09.1999 statt.

Bottrop, den 11.04.2001

Der Oberbürgermeister
I.A.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.10.2000 bis einschließlich 23.11.2000 öffentlich ausliegen.

Bottrop, den 11.04.2001

Der Oberbürgermeister
I.A.

städt. Baudirektor

Die violette Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Anregungen vom Rat der Stadt am beschlossen worden.

Bottrop, den

Der Oberbürgermeister
I.A.

LtD. städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 13.02.2001 durch den der Plan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 17.04.2001

Der Oberbürgermeister
I.A.

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Plan und die Begründung sind am 16.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bottrop, den 11.04.2001

Der Oberbürgermeister
I.A.

städt. Baudirektor

Für die städtebauliche Planung

Baudezernat

Techn. Beigeordneter

Stadtplanungsamt

LtD. städt. Baudirektor